

---

**Rechtsstreit**

Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG  
gegen  
XXXXXXXXXXXX  
wegen Forderung

Ausfertigung

**Beschluß**

vom 19.6.2005

1. Die Klagepartei wird auf folgendes hingewiesen:

Die von dem Beklagten unter Beweis gestellte Tatsache, daß das Abmahngeschäft von der Klägervertreterin "auf eigenes Risiko" betrieben wurde, wurde nicht substantiiert bestritten. Es wurden nur "Unterstellungen" bestritten. Das Gericht kann jedoch nicht im einzelnen erkennen, was damit gemeint ist.

Damit ist für das Gericht unstreitig, daß es zwischen der Klägerin und der Klägervertreterin so gehandhabt wurde, wie vom Beklagten vorgetragen: grundsätzlich keine Erstattung der Gerichtskosten, keine Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Klägerin.

Bei diesem Procedere fehlt es an einer Aufwendung bzw. einem ersatzfähigen Schaden, da von einer entsprechenden Vereinbarung auszugehen ist. Es wird daher zur Klagerücknahme geraten.